

LSB Geschäftsführung

Betreff: Ergänzung nur für die Stadt München (LSB-Corona-Info Nr. 19+22):
Information zum digitalen Meldeverfahren, StMGP

Von: LSB Geschäftsführung <annette.becker@sapv-bayern.de>

Gesendet: Montag, 14. März 2022 07:59

An: Gregor Sattelberger <sattelberger@chv.org>

Betreff: Ergänzung nur für die Stadt München (LSB-Corona-Info Nr. 19+22): Information zum digitalen Meldeverfahren, StMGP

Liebe Münchener SAPV-Teams,

mit der Info-Mail vom 10./14.03.2022 sind Sie informiert worden, dass auf der Internetseite des bayer. Staatsministeriums für Pflege und Gesundheit weitere Informationen zu der Umsetzung des digitalen Meldeverfahrens hinsichtlich der Impfpflicht veröffentlicht wurden: [Digitales Meldeportal zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht \(BayImNa\) \(bayern.de\)](#)

Ab dem 16. März 2022 sind in Bayern medizinische und pflegerische Einrichtungen und Unternehmen zum Schutz von gefährdeten Personengruppen laut dem Infektionsschutzgesetz dazu verpflichtet, ihr zuständiges Gesundheitsamt über bei ihnen tätige Personen, die weder als vollständig geimpft noch als genesen gelten, zu benachrichtigen. Das gilt nicht, wenn diese über ein ärztliches Attest verfügen, dass sie aus medizinischen Gründen nicht gegen das SARS-CoV-2-Virus geimpft werden können.

Im Rahmen einer Besprechung mit dem StMGP (zur Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht) war ergänzend folgendes zu erfahren:

→ dieses digitale Meldeportal kann nicht durch Einrichtungen genutzt werden, in den das Gesundheitsamt München zuständig ist. Die Landeshauptstadt stellt ein eigenes System für digitale Benachrichtigungen zur Verfügung. Im Einzugsgebiet Landkreis München kann hingegen die Meldeplattform BayImNa genutzt werden. **Sie finden dies im unteren Teil des Ausschnittes – farblich markiert.**

Bayerisches Meldeportal für Immunitätsnachweise BayImNa

Meldung der Leitung betroffener Einrichtungen/Unternehmen gem. § 20a IfSG

Gemäß § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind die Leitungen der betroffenen Einrichtungen bzw. Unternehmen verpflichtet, gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt die notwendigen Angaben zu den in der Einrichtung bzw. dem Unternehmen vorhandenen oder zu erwartenden Personen mit Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu melden und die erforderlichen personenbezogenen Daten zu übermitteln. Dies gilt auch dann, wenn bei Bestandskräften ein Nachweis im Sinne von § 20a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 IfSG am 15. März 2022 vorgelegt wurde oder wenn bei Bestandskräften ein Nachweis im Sinne von § 20a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 IfSG ab dem 16. März 2022 in der Einrichtung bzw. dem Unternehmen vorgelegt wurde oder wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen.

Darüber hinaus müssen die in der Einrichtung bzw. in dem Unternehmen Verantwortlichen, soweit der vorgelegte Nachweis ab dem 16. März 2022 seine Gültigkeit verliert, einen neuen Nachweis innerhalb eines Monats nach dem Ablauf des bisherigen Nachweises vorlegen. Wenn der neue Nachweis nicht vorgelegt wird oder wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, obliegt der Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitung eine unverzügliche Meldepflicht gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt. Wir danken Ihnen bereits jetzt für Ihre Mitwirkung.

HINWEIS: Bei Einrichtungen bzw. Unternehmen mit mehreren Standorten etc. haben die Meldungen der dort tätigen Personen gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt getrennt nach dem jeweiligen Standort, der jeweiligen Filiale etc. zu erfolgen. Eine gebündelte Meldung für das Gesamtunternehmen ist nicht zulässig.

i Das digitale Meldeportal „BayImNa“ kann nicht durch Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt München genutzt werden. Die Landeshauptstadt München stellt über <https://www.muenchen.de/coronaimpfung> eine eigenständige Benachrichtigung im Rahmen der einrichtungsbezogenen Meldung zur Verfügung. Hingegen sind Meldungen für den Landkreis München an das zuständige Landratsamt München hier über BayImNa einzulegen. Die Zuständigkeit der Gesundheitsämter ist jeweils der Ort, an dem die Personen tätig sind.

Viele Grüße

Annette Becker-Annen
Geschäftsführerin

